



Brüssel, den 26. September 2023  
(OR. en)

13334/23

**Interinstitutionelles Dossier:**  
**2023/0293(NLE)**

**SCH-EVAL 201**  
**ENFOPOL 389**  
**COMIX 413**

## **BERATUNGSERGEBNISSE**

Absender: Generalsekretariat des Rates

vom 25. September 2023

Empfänger: Delegationen

Nr. Vordok.: 12687/23

Betr.: Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2022 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der **polizeilichen Zusammenarbeit** durch **Portugal** festgestellten Mängel

Die Delegationen erhalten in der Anlage den Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2022 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit durch Portugal festgestellten Mängel, den der Rat auf seiner Tagung vom 25. September 2023 angenommen hat.

Im Einklang mit Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 wird diese Empfehlung dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten übermittelt.

Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer

## **EMPFEHLUNG**

### **zur Beseitigung der 2022 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit durch Portugal festgestellten Mängel**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 zur Einführung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands und zur Aufhebung des Beschlusses des Exekutivausschusses vom 16. September 1998 bezüglich der Errichtung des Ständigen Ausschusses Schengener Durchführungsübereinkommen<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 3,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im November 2022 wurde in Bezug auf Portugal eine Schengen-Evaluierung im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit durchgeführt. Nach Abschluss der Evaluierung nahm die Kommission mit dem Durchführungsbeschluss C(2023) 2200 einen Bericht an, in dem die Ergebnisse und Bewertungen sowie bewährte Vorgehensweisen und die während der Evaluierung festgestellten Mängel aufgeführt sind.

---

<sup>1</sup> ABl. L 295 vom 6.11.2013, S. 27.

- (2) Bei der Evaluierung wurden mehrere bewährte Verfahren ermittelt: 1) gemeinsame Schulungen für alle Zentren für die Zusammenarbeit von Polizei und Zoll (PCCC) und aktive Mitwirkung des Personals dieser Zentren an der Unterstützung operativer Tätigkeiten vor Ort, 2) gemeinsame Aktionen (Patrouillen) mit internationalen Strafverfolgungsbehörden an touristischen Orten, 3) gut etablierte und funktionierende Zusammenarbeit zwischen der Generalstaatsanwaltschaft und der Kriminalpolizei, einschließlich der zentralen Anlaufstelle (SPOC) und der nationalen Interpol-Stelle.
- (3) Es sollten Empfehlungen für Abhilfemaßnahmen ausgesprochen werden, die Portugal zu treffen hat, um die bei der Evaluierung festgestellten Mängel zu beseitigen. Die Empfehlungen 1, 4, 5, 6 und 7 sollten vorrangig umgesetzt werden.
- (4) Am 9. Juni 2022 nahm der Rat eine Empfehlung zur operativen Zusammenarbeit im Bereich der Strafverfolgung an. Portugal wird ersucht, diese Empfehlung bei der Umsetzung der einschlägigen Empfehlungen dieses Beschlusses zu berücksichtigen.
- (5) Dieser Beschluss ist dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.
- (6) Seit dem 1. Oktober 2022 findet die Verordnung (EU) 2022/922 des Rates Anwendung. Im Einklang mit Artikel 31 Absatz 3 der genannten Verordnung sollten die Folgemaßnahmen und Überwachungstätigkeiten zu Evaluierungsberichten und Empfehlungen, beginnend mit der Vorlage der Aktionspläne, gemäß der Verordnung (EU) 2022/922 durchgeführt werden.
- (7) Innerhalb von zwei Monaten nach der Annahme des vorliegenden Beschlusses sollte Portugal gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2022/922 einen Aktionsplan zur Umsetzung aller Empfehlungen und zur Behebung der im Evaluierungsbericht festgestellten Mängel erstellen. Diesen Aktionsplan sollte Portugal der Kommission und dem Rat vorlegen —

**EMPFIEHLT:**

Portugal sollte

## **Organisation und Zuständigkeiten**

1. der Umstrukturierung des portugiesischen Grenzkontrollsystems Vorrang einräumen, um die wirksame Implementierung des neuen Systems zu gewährleisten;

## **Risikobewertungsstrategie, Risikoanalyse und ähnliche Analyseprodukte**

2. die Bemühungen zur Umsetzung der Empfehlung aus der vorangegangenen Evaluierung fortsetzen, indem für die Solidität der angenommenen Risikobewertungsstrategie und deren ganzheitliches strategisches Verständnis gesorgt wird;

## **Ethik**

3. innerhalb der Polizei über die Möglichkeit informieren, Beschwerden über Korruptionsfälle und Machtmissbrauch einzureichen;

## **Bilaterale Abkommen**

4. die Neuaushandlung der derzeitigen bilateralen Abkommen mit Spanien zügig vorantreiben, damit diese dem Bedarf der portugiesischen Polizei entsprechen und zu einem wirksamen Instrument für die Zusammenarbeit der Strafverfolgungsbehörden im Schengen-Raum werden, wobei gleichzeitig der Empfehlung (EU) 2022/915 des Rates vom 9. Juni 2022 Rechnung zu tragen ist;
5. seine Erklärungen zum Schengener Durchführungsübereinkommen anpassen, um die Beschränkungen der grenzüberschreitenden Nacheile durch die zuständigen spanischen Behörden auf portugiesischem Hoheitsgebiet zu beseitigen;

## **Zentrale Anlaufstelle**

6. die vollständige rechtliche und organisatorische Integration des nationalen Interpol-Zentralbüros und der nationalen Europol-Stelle in die Struktur der zentralen Anlaufstelle weiter vorantreiben, damit letztere als Knotenpunkt für den internationalen Austausch sämtlicher ein- und ausgehenden Informationen fungieren kann;

## **Fallbearbeitungssysteme**

7. für alle Einheiten der zentralen Anlaufstelle und der Zentren für die Zusammenarbeit von Polizei und Zoll dringend ein elektronisches Fallbearbeitungssystem, das die Automatisierung der Informationsverarbeitung gewährleistet, ein System für die Verfolgung von Fristen und die Überwachung von Rückständen sowie ein Workflow-Modul einführen, das alle Kanäle des internationalen Informationsaustauschs im Bereich der Strafverfolgung einbezieht;

## **Informationsmanagement und Datenbanken**

8. die Zahl der Nutzer durch Erweiterung der Zugänglichkeit der Plattform PIIC über aktive strafrechtliche Ermittlungen hinaus erhöhen, zumindest einen Zugang nach dem Treffer/Kein-Treffer-Verfahren ermöglichen, PIIC an das Schengener Informationssystem, Interpol-Datenbanken und das Europol-Informationssystem anbinden und der zentralen Anlaufstelle Zugang zu PIIC gewähren;
9. dringend die nationalen Suchanwendungen auf Desktop-Computern und Mobilgeräten so verbessern, dass bei Sach- und Personenfahndungen Abfragen im Rahmen eines einzigen Suchvorgangs erfolgen, und gleichzeitig sicherstellen, dass das Schengener Informationssystem und die Interpol-Datenbanken obligatorisch abgefragt werden;
10. Ermittlern der verschiedenen Strafverfolgungsbehörden Zugang zum Europol-Informationssystem (EIS) gewähren, die Endnutzer entsprechend schulen und den Zugang zum EIS-Datenladesystem auf alle zuständigen Strafverfolgungsbehörden ausweiten, um sicherzustellen, dass im Rahmen laufender Ermittlungen erlangte strafrechtliche Informationen hochgeladen werden, wenn sie sich auf schwere und organisierte Kriminalität und Terrorismus beziehen;
11. den direkten Zugang zur Europol-Netzanwendung für sicheren Datenaustausch auf nationale und regionale Ermittlungsstellen der zuständigen Strafverfolgungsbehörden sowie auf die Zentren für die Zusammenarbeit von Polizei und Zoll ausweiten und eine permanente Überwachung gewährleisten;
12. den portugiesischen Strafverfolgungsbehörden, einschließlich der zentralen Anlaufstelle, und der Zollverwaltung Zugang zu den einschlägigen Datenbanken der jeweils anderen Seite nach dem Treffer/Kein-Treffer-Verfahren gewähren;

13. die derzeitigen schriftlichen Leitlinien zu den Vorschriften für den grenzüberschreitenden Informationsaustausch im Bereich der Strafverfolgung und zur Wahl der Instrumente und der Kommunikationskanäle für die internationale Zusammenarbeit im Bereich der Strafverfolgung (z. B. Liste praktischer Beispiele) überarbeiten;
14. den ins Ausland entsandten portugiesischen Verbindungsbeamten direkten Online-Zugang zu den einschlägigen nationalen Datenbanken gewähren;

### **Personal und Schulungen**

15. die möglichen Funktionen der verfügbaren Lernplattform voll ausschöpfen, indem die Qualitätskontrolle der Eingabedaten sichergestellt, verpflichtende Online-Schulungen und -Tests mit messbaren Ergebnissen eingeführt und die Zahl der Nutzer erhöht werden;
16. eine Strategie für die Entsendung von Verbindungsbeamten ausarbeiten und dabei den Risiko- und Bedrohungsbewertungen, bei denen die Auswirkungen ausländischer Kriminalität auf die Sicherheit Portugals selbst und umgekehrt analysiert werden, Rechnung tragen.

Geschehen zu Brüssel am ...

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident / Die Präsidentin*